

Mitteilungsblatt

Sondernummer

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 29. November 2024

5. Stück

- 34. Rektorat
 - 34.1 Änderung der Haus- und Benützungsordnung
 - 34.2 Brandschutzordnung (neu)
 - 35. Vizerektorin für Lehre - Erteilung bzw. Widerruf einer Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 UG an eine Projektleiterin
-

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 04. Dezember 2024

Redaktionsschluss: Freitag, 29. November 2024

Druck und Verlag: Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161,-9164 (Skr.)

F: +43 (0) 463/2700-999161

E: mitteilungsblatt@aau.at

H: <https://www.aau.at/mitteilungsblatt>

34. REKTORAT

34.1 ÄNDERUNG DER HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

Die Änderung der Haus- und Benützungordnung (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.11.2009, 4. Stück, Nr. 30.2, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 02.10.2024, 1. Stück, Nr. 1.2) wurde in der Sitzung des Rektorates am 31. Oktober 2024 beschlossen und wird wie folgt verlautbart:

1. *In Abs. (3) Z. 1. wird die Wortfolge „Brandschutz- und Sicherheitsordnung“ durch die Wortfolge „Brandschutzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.*
2. *In Abs. (3) Z. 5. wird folgende lit. i) angefügt:*
„i) die Lagerung und/oder das Laden von Akkus elektrischer Fortbewegungsmittel (z.B. Scooter, E-Bikes, Pedelecs etc.) in den Innenräumen der Universität. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten und begleitender Maßnahmen. Grundsätzlich sind Elektrorollstühle, Aufstieghilfen von Lieferantinnen und Lieferanten und elektrische Arbeitsmaschinen für Wartungszwecke von dieser Regelung ausgenommen.“
3. *Abs. (3) Z. 6. lautet:*
„In allen Gebäuden der Universität sowie in den Außenbereichen besteht striktes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt für alle unterschiedlichen Arten des Rauchens (wie etwa die Verwendung von Nikotinzigaretten/-zigarren, Pfeifen, E-Zigaretten, Tabakerhitzer etc.). Das Rauchen ist in jenen Außenbereichen gestattet, die gesondert gekennzeichnet sind. Insbesondere ist auch das Rauchverbot bei sämtlichen Eingangsbereichen der Universität zu beachten. Die gekennzeichneten Außenbereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, werden vom Rektorat festgelegt und bekanntgemacht. Rauchwarenreste (jeglicher Art) und Asche dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aschenbechern entsorgt werden. Die Entsorgung in Papierkörben, Abfallbehältern oder am Boden ist untersagt.“
4. *In Abs. (3) Z. 7. wird der erste Satz durch folgende Passage ersetzt:*
„Die Verwendung von offenem Licht und Feuer in den Räumen der Universität ist verboten. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten und begleitender Maßnahmen. Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen explosiven Gegenständen ist strengstens untersagt.“
5. *In Abs. (15) wird folgende Z. 5. angefügt:*
„5. Die Änderung der Haus- und Benützungordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29. November 2024, 5. Stück, Nr. 34.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.“

Die aktualisierte Fassung der Haus- und Benützungordnung ist sowohl auf der [Homepage](#) als auch im Organisationshandbuch abrufbar.

34.2 BRANDSCHUTZORDNUNG (NEU)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2024 die in Beilage 1 ersichtliche Brandschutzordnung beschlossen. Damit tritt die Brandschutz- und Sicherheitsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 17.10.2007, 2. Stück, Nr. 14.3, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 02.11.2016, 4. Stück, Nr. 15.3, außer Kraft.

Brandschutzordnung (neu) siehe [BEILAGE 1](#).

Für das Rektorat
Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Reinhard Alexander Stauber
Geschäftsführender Rektor

35. **VIZEREKTORIN FÜR LEHRE - ERTEILUNG BZW. WIDERRUF EINER VOLLMACHT GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN EINE PROJEKTLIMITERIN**

Erteilung

Die Vizerektorin für Lehre der Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 UG u. a. Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projektes entsprechen, sowie zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von der Vollmacht mit umfasst ist der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Auf die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigungen i.d.g.F., die gemäß § 15 Abs. 1 UG geltenden Grundsätze der Gebarung sowie allfällige sich aus dem Projektvertrag ergebenden Grundsätze der Anerkennbarkeit von Kosten wird hingewiesen. Die im Projektvertrag festgelegten Zweckwidmungen sind zu beachten. Die Bevollmächtigte haftet nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

| Name Organisationseinheit | Projekt Innenauftragsnummer |
|---|---|
| Dott.ssa Della Pia, Anna, M.A. ZE International Office | Stipendien Technology Scholarships 23/24 ABI687530018 |

Widerruf

Gemäß Pkt. 2 lit. a der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die an u. a. Universitätsangehörige erteilte Vollmacht für u. a. Projekt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, freien Dienstverträgen, Werkverträgen und zur kurzfristigen Anstellung (außerhalb des Stellenplans) per 22.11.2024 widerrufen.

| Name Organisationseinheit | Projekt Innenauftragsnummer | Verlautbarung im Mitteilungsblatt |
|---|---|--|
| Minen, Francesca, Ph.D. ZE International Office | Stipendien Technology Scholarships 23/24 ABI687530018 | 9.Stück, 2023/24 07.02.2024 |

Die Vizerektorin für Lehre
Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger